

Nr. 104: für Herrn Otto Kreuzinger, geb. 27. 12. 1889, wohnhaft Berlin-Pankow, Lindenpromenade 11, beim Magistrat der Stadt Berlin als Verwaltungsangestellter in der Abteilung für Gesundheitsdienst tätig:

Nr. 291: für Frau Martha Grüner, geb. 2. 5. 1900, wohnhaft Berlin N, Rykestr. 48, beim Magistrat der Stadt Berlin als Reinemachefrau in der Hausverwaltung tätig:

Nr. 2350: für Herrn Willi Zilisch, geb. 19. 11. 1905, wohnhaft Berlin N 58, Oderberger Str. 4 (jetzt wohnhaft Berlin N113, Dänenstr. 15), beim Magistrat der Stadt Berlin als Tischler im Hauptamt für Hochbau tätig:

Nr. 1900: für Frl. Sonja Holinski, geb. 28. 1. 1928, wohnhaft Berlin-Weißensee, Lindenallee 58, beim Magistrat der Stadt Berlin als Stenotypistin in der Abteilung für Ernährung tätig:

Nr. 2406 für Frl. Ursula Theus, geb. 20. 6. 1924, wohnhaft Berlin-Weißensee, Goethestr. 26, beim Magistrat der Stadt Berlin als Stenotypistin in der Abteilung für Sozialwesen tätig:

Nr. 3846: für Frau Wiebke Schilling, geb. 26. 3. 1922, wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 26, beim Magistrat der Stadt Berlin als Dolmetscherin in der Abt. für Personalfragen und Verwaltung — Dolmetscher- und Übersetzerbüro, tätig:

Nr. 4204: für Herrn Paul Schwarz, geb. 11. 6. 1884, wohnhaft Berlin-Karlshorst, LelmdOTfstr. 29, beim Magistrat der Stadt Berlin als Sachbearbeiter in der Abteilung für Ernährung tätig:

Nr. 5524: für Frl. Margot Gleiche, geb. 13. 9. 1926, wohnhaft Berlin-Biesdorf, Irmfriedstr. 34, beim Magistrat der Stadt Berlin als vet. med. Assistentin in der Abteilung für Gesundheitsdienst tätig:

Nr. 5600: für Frl. Katharina Horsch, geb. 17. 7. 1901, wohnhaft Berlin N113, Varnhagenstr. 35, beim Magistrat der Stadt Berlin als Sachbearbeiterin in der Abteilung für Arbeit tätig:

Nr. 6671: für Herrn Hermann Kasten, geb. 16. 4. 1893, wohnhaft Berlin N 20, Buttmanstr. 16, beim Magistrat der Stadt Berlin als Verwaltungsangestellter im Hauptkmdrheira der Stadt Berlin tätig:

Nr. 6680: für Herrn Curt Bartz, geb. 15. 7. 1903, wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Wilhelmsau 137, beim Magistrat der Stadt Berlin als Expedient im Nachrichten-Technischen Amt tätig:

Nr. 6945: für Herrn Gustav-Adolf Peterson, geb. 3. 8. 1927, wohnhaft Berlin-Wannsee, Königstr. 54, beim Magistrat der Stadt Berlin als Forstarbeiter bei den Berliner Stadforsten tätig:

Nr. 7188: für Herrn Hermann Hildebrandt, geb. 14. 5. 1910, wohnhaft Berlin-Friedrichsfelde, Fürst-Hohenlohe-Str. 55, beim Magistrat der Stadt Berlin als Assistent in der Abteilung für Ernährung tätig;
sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 18. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

i. V.: Schmidt

Städt. Energie - und Versorgungsbetriebe

Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu den Müllbeseitigungsgebühren für das Rechnungsjahr 1946

(1. 4. 46—31. 3. 47)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Heranziehung zu Gemeindeabgaben) vom 7. Dezember 1942 (RGBl. I/1942, Seite 678) werden hiermit alle Gebührenpflichtigen für das Rechnungsjahr 1946 oder für den Zeitraum des Rechnungsjahres, von dem ab eine planmäßige Müllabfuhr (Aufstellung und Entleerung von Gefäßen auf dem Grundstück oder auf Sammelplätzen) erfolgt, zu den herangezogen, soweit nicht Einzelveranlagung erfolgt. Müllbeseitigungsgebühren in Höhe der Salze des Vorjahres

Es gelten folgende Sätze:

Für wöchentlich einmalige Entleerung eines Gefäßes	
von 200 Liter Inhalt	4.05 RM monatlich
von 100 Liter Inhalt	4.05 RM monatlich (mat Schlacke)
von 180 Liter Inhalt	3.65 RM monatlich > bei Schlacke
von 110 Liter Inhalt	2,25 RM monatlich > doppelte
eines Hausstandsgefäßes	•—,60 RM monatlich j Gebühr
für wöchentlich f cbm Schlacke	17,35 RM monatlich

Jahresgebühren bis 25 RM sind bis 15. Mai 1946 bzw. sofort in einer Summe zu zahlen. Im übrigen sind die Gebühren in vierteljährlichen Raten bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November 1946 und 15. Februar 1947 auf das Postscheckkonto der Kasse des Magistrate der Stadt Berlin, Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr Nr. 43 724 Postscheckamt Berlin, oder bei allen Bezirksbanken auf das Konto 410 der Bezirkebank Mitte zu zahlen.

Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden angemahnt und gegebenenfalls zwangsweise eingezogen.

Rechtsmittel: Gegen diese Veranlagung steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Einspruchs zu, der vom Pflichtigen oder dessen Bevollmächtigten binnen einer Frist von vier Wochen — beginnend mit dem ersten Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Straßenreinigung und Müllabfuhr, Berlin C2, Poetstr. 13/14 — einzu legen ist.

Falls eine Gebührenänderung durch Leistungsänderung eintritt, erfolgt — wie bisher — Einzelveranlagung.

Berlin, den 27. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. Städtische Energie- und Verö rgun geb et ri efe e

Jirak

Arbeit

Richtlinien für die Zulassung zu den Lehrabschluß-Prüfungen im Herbst 1946

Gemäß der Ermächtigung des Magistrats der Stadt Berlin vom 6. August 1945 werden für die Lehrabschluß-Prüfungen im Herbst 1946 folgende Richtlinien bekanntgegeben:

1. Die Lehrabschluß-Prüfungen im Herbst 1946 finden für alle Lehrlinge statt, die ihre Facharbeiter-, Gesellen- oder Kaufmannsgehilfenlehre spätestens am 31. Oktober 1946 beenden.

2. Besonders befähigte Lehrlinge können vorzeitig zur Lehrabschluß-Prüfung zugelassen werden. Die Lehrzeitverkürzung darf in diesen Fällen jedoch höchstens sechs Monate betragen.

3. Lehrlinge, die ihre Ausbildung unterbrechen mußten oder bisher nicht fortsetzen konnten (Einberufung, Zerstörung des Lehrbetriebes usw.) können zur Lehrabschluß-Prüfung zugelassen werden, wenn die fehlende Ausbildungszeit nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Wurde die Ausbildung länger als sechs Monate unterbrochen, muß mindestens die Hälfte der versäumten Zeit nachgelernt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn

- der Lehrling seine Lehre sonst erst nach vollendetem 18. Lebensjahr beenden wurde und
- der Lehrbetrieb ausdrücklich versichert, daß das Bestehen der Lehrabschluß-Prüfung mit Sicherheit erwartet wird.

4. Eine gleiche ausdrückliche Versicherung des Lehrbetriebes wie unter 3 b ist erforderlich, wenn bei fehlender Ausbildungszeit nach Ziffer 3 noch etne Lehrzeitverkürzung nach Ziffer 2 beantragt wird.